

BGE 60 III 115

Bundesgericht (BGE), 1934-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_60_III_115

FR: ATF 60 III 115

IT: DTF 60 III 115

Volltext

Ho! Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. NO 30. 30: Entscheid vom 17. September 1934 i. S. Schweizerische DIBkontbank. Das «Gutachten» des Sachwalters nach Art. 304 SchKG kann nicht durch Beschwerde angefochten werden. 11 ne peut être porté plainte contre l'« avis motivé » du commis. saire du sursis concordataire (art. 304 LP). Non è dato reclamo contro il parere motivato del commissario del concordato (a.r.t. 304 LEF). A. - Im Nachlassverfahren der Firma RudolfSchweitzer & Co in Zürich hat der Sachwalter seinen Befund über die von der Rekurrentin eingegebene Forderung von 90,757 Fr. samt Zinsen usw. dahin abgegeben, dass die dafür teils durch die Schuldnerin selbst, teils durch Dritte bestellten Pfänder volle Deckung bieten bis auf einen Betrag von 757 Fr., weshalb die Forderung nur mit diesem Teilbetrage als unversichert mitzuzählen sei. B. - Dagegen führte die Rekurrentin Beschwerde mit dem Antrag, ihre Forderung sei ohne Abzug der von dritter Seite bestellten Pfänder zu kollozieren, so dass sich die für die Ausschüttung der Nachlassdividende zu Grunde zu legende Ausfallforderung auf 50,757 Fr. zu- züglich Zinsen usw. stelle. Die Schätzung der Pfänder wird nicht angefochten, doch vertritt die Rekurrentin den Standpunkt, im Nachlassverfahren seien von dritter Seite bestellte Pfänder gleich wie im Konkurse unberücksichtigt zu lassen, d; h. es sei die Forderung nur insoweit als pfandgesichert zu behandeln, als die von der Nachlass- schuldnern selbst bestellten Pfänder nach ihrem Schät- zungswert volle Deckung bieten. O. - Von beiden kantonalen Instanzen unter einläss- licher materieller Begründung abgewiesen, hat die Be- schwerdeführerin gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 7. Juli 1934 den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit dem sie neuerdings auf Gutheissung der Beschwerde anträgt. Schuldbetreibungs. und Konkursrecht. XO 31. 115 In Erwägung: dass es sich bei der beanstandeten Verfügung des Sachwalters gemäss Art. 304 SchKG rechtlich nur um eine Begutachtung zu Randen der Nachlassbehörde han- delt, der allein der Entscheid darüber zusteht, in welchem Betrage die Forderung der Rekurrentin als ungesichert mitzuzählen sei und am Nachlassvertrag teilzunehmen habe; dass demgemäss die Aufsichtsbehörden nicht zuständig sind, im Beschwerdeverfahren gegen den Sachwalter über die streitige Frage zu befinden, die Rekurrentin vielmehr ihren Antrag bei der mit der Romologation des Nach- lassvertrages befassten Nachlassbehörde zu stellen haben wird (BGE 49 Irr Nr. 41) ; dass daher die Vorinstanzen als Aufsichtsbehörden zu Unrecht auf eine materielle Untersuchung und Beurteilung der Streitfrage eingetreten sind; erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer : Der Rekurs wird in dem Sinne begründet erklärt, dass der Entscheid der Vorinstanz aufgehoben und auf die Beschwerde nicht eingetreten wird. 31. Entscheid vom 17. September 1934 i. S. Högger. Art. 106-109 SchKG. Ge wa h r sam an einem Pa t e n t. Dass sich der Pfandansprecher durch einen Pfandvertrag und den Besitz der Patenturkunde ausweist, genügt nicht, um ihm den Gewahrsam zuzuerkennen. Der Gewahrsam bestimmt sich vielmehr nach den Einträgen des Patentregisters. Art. 106 a. 109 LP. - Detention d'un brevet. Pour que la detention d 'un brevet doive être admise, il ne

suffit pas que celui qui pretend a. cette Cletention etablissee qu'il est au b6nefice d'un nantissement et possede l'acte de brevet. La detention depend de l'inscription au registre des brevets. AB 60 Irr - 1934 1 0 116 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N0 31. Art. 106-109 LEF. - Derenzione di un breveUo d'invenzione. - Per anunetterlo., non basta ehe chi Ja reclama. sio. in possesso di UD contratto di pegno e possesso. il brevetto. La. detenzione si determina in ba.se an 'iscrizione nel registro dei brevetti. A. - In der Betreibung des Alfred H6gger gegen Adam Hatt-L6thi p1andete das Betreibungsamt Oberstammheim u. a. das Schweizerpatent Nr. 146,321 f1ur eine Hands1age mit Spannapparat und Stegvorrichtung. Auf die Anzeige des Schuldners hin, an diesem Patent stehe dem Hans B1uhler, mechanische Werkst1atte in Arbon, bis zum Betrage von 4000 Fr. ein Pfandrecht zu, setzte das Betreibungsamt in Anwendung von Art. 106/107 SchKG dem betreibenden Gl1aubiger Frist zur Bestreitung des Pfandrechtes und auf die erfolgte Bestreitung hin dem Pfandansprecher Frist zur Anhebung der gerichtlichen Klage an. B. - Der Pfandansprecher beschwerte sich rechtzeitig gegen diese Art der Fristansetzung mit dem Begehren, sie sei aufzuheben und das Betreibungsamt anzuweisen, gem1ass Art. 109 SchKG dem betreibenden Gl1aubiger Frist zur Klage gegen ihn anzusetzen. O. - Die Beschwerde ist von der untern Aufsichtsbeh6rde abgewiesen, von der kantonalen Aufsichtsbeh6rde dagegen am 5. Juli 1934 gutgeheissen worden. D. - Diesen Entscheid hat der betreibende Gl1aubiger an das Bundesgericht weitergezogen. Er beantragt, der kantonale Entscheid sei aufzuheben und die vom Betreibungsamt getroffene Fristansetzung zu sch1utzen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erw1agung: Der angefochtene Entscheid gr1undet sich im wesentlichen auf die Erw1agung, durch den vorliegenden Pfandvertrag habe sich der Patentinhaber gegen1uber dem Beschwerdef1uhrer in einem Masse gebunden, dass dessen tats1achliche Herrschaft als die st1arkere betrachtet und ihm der Gewahrsam im Sinne der Art. 106-109 SchKG Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 31. 117 zuerkannt werden m1usse. Diese Argumentation h1alt nicht Stich. Mit der Verpf1andungsurkunde weist sich freilich der Pfandansprecher zun1achst 1uber die Pfandbestellung aus. Damit ist aber noch kein Gewahrsam oder Mitgewahrsam des Pfandgl1aubigers dargetan, der bei derartigen Rechten darin zu bestehen hat, dass es dem Inhaber des Rechtes tats1achlich verwehrt ist, 1uber das Recht Verf1ugungen zu treffen, die das Pfandrecht zu vereiteln geeignet sind. Das Bundesgericht hat bereits entschieden, dass dem Zessionar einer Forderung der Gewahrsam daran nicht schon kraft der erfolgten Abtretung, sondern nur dann zusteht, wenn ausserdem die Benachrichtigung des debitor cessus von der Abtretung dargetan ist; denn nur sie sch1utzt den Zessionar vor dem Untergang des Pfandgegenstandes durch Zahlung an den urspr1unglichen Gl1aubiger oder einen anderen Zessionar (BGE 47 III Nr. 4; vgl. auch Zeitschr. des bern. Juristenvereins 67, S. 146). Dementsprechend muss auch bei der Verpf1andung einer Forderung die Benachrichtigung des Drittschuldners nachgewiesen sein. Bei der 1ubertragung oder Verpf1andung eines Patentbesitzes kommt im Gegensatz hiezu eine solche Benachrichtigung nicht in Frage, da kein Drittschuldner vorhanden ist, es sich vielmehr um ein absolutes, jedermann gegen1uber wirkendes Recht handelt, das nicht auf die Erbringung von Leistungen gerichtet ist. Allein andererseits - auch dies im Gegensatz zu den Grunds1atzen, die das Forderungsrecht beherrschen, und in Anlehnung an das Sachenrecht - gilt gutgl1aubigen Dritten gegen1uber als berechtigt, wer im Patentregister als Patentinhaber eingetragen ist (Art. 9 Abs. 3 PatG). SOinit ist der Pfandgl1aubiger vor anderweitigen Verf1ugungen des durch den Registereintrag legitimierten Patentinhabers - wobei gleich wie bei der Verf1ugung 1uber Fahrnis durch den Besitzer Rechte Dritter ebenfalls erl6schen, wenn sie dem Erwerber nicht bekannt waren -

nur dann geschützt, wenn durch eine zweckentsprechende Eintragung oder Anmerkung im 118 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 32. Patentregister in wirksamer Weise dafür gesorgt ist, dass Dritte, die sich auf das Register verlassen, vom Fehlen der (ausschliesslichen) Verfügungsmacht des eingetragenen Patentinhabers Kenntnis erhalten müssen. Davon ist hier nicht die Rede. Der Rekursgegner hat daher am streitigen Patent keinen Gewahrsam oder Mitgewahrsam erhalten, weshalb das Betreibungsamt ihm mit Recht gemäss Art. 107 SchKG die Klägerrolle zugewiesen hat. Dass er die Patenturkunde besitzt, ist ebensowenig von entscheidendem Belang wie die Übergabe des Verpfändungsaktes; denn der Besitz dieser Urkunden kann gutgläubigen Dritten, die sich auf das Patentregister stützen, nicht entgegengehalten werden. Demnach erkennt die 8schuldbetr.- u. Konkurskammer: Der Rekurs wird begründet erklärt und der angefochtene Entscheid aufgehoben. 32. Entscheid vom 17. September 1934 i. S. Keier-Bühler. Im Konkurs sind die Kompetenzansprüche des Gemeinschuldners in erster Linie mit Gegenständen zu befriedigen, die nicht als Eigentum Dritter bezeichnet oder angesprochen werden. Dans la faillite, on doit laisser au debiteur, s titre d 'objets insaisissables, de preference des objets qui ne sont pas designes ou revendiques comme appartenant s des tiers. Nel fallimento si deve lasciare al debitore quali beni impignorabili di preferenza. degli oggetti, che non sono stati designati o rivendicati come di spettanza di terzi. Mit dem vorliegenden gegen den ihre Beschwerde abweisenden Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 17. Juli 1934 gerichteten Rekurs macht die in Konkurs geratene Rekurrentin die Unpfändbarkeit der Inventarnummern 41 und 43: Spiegelschrank und Waschkommode mit Marmorplatte und Spiegelaufsatz im Schätzungswerte von 100 und 80 Fr. geltend. Laut dem angeforderten Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 32. 119 fochtenen Entscheid hatte das Konkursamt der Gemeinschuldnerin als Kompetenzstücke nur folgende Behältnisse überlassen : Ein Nähtischli und einen doppelten Kasten (Inventarnummer 46), von welchem letzterem jedoch im Inventar bemerkt ist, er werde von Frau Meier, Aadorf, der Mutter des Ehemannes der Rekurrentin, als Drittmannsgut angesprochen. Durch den angefochtenen Entscheid wurde ausserdem noch ein tannenes Buffet als Kompetenzstück ausgeschiedenen aus der Erwägung: « Etwas allzu sparsam erscheint uns die Bemessung in der Zusecheidung der Behältnisse, da ausser dem Nähtischli und dem doppelten Kasten keine weiteren Möbel dieser Kategorie zugeteilt wurden ». Der Rekurs enthält folgende Begründung: « Da meine Schwiegermutter die ihr gehörenden Möbelstücke zurückverlangt. Will nun das Konkursamt mir noch die Waschkommode und den Spiegelschrank wegnehmen, so bleibt mir gar nichts mehr, wo ich die Wäsche und Kleider versorgen kann. Das Stubenbuffet brauche ich noch für die Küchenartikel, da ich ja auch keinen Küchenschrank habe. » Die 8schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung : In Art. 54 Abs. 2 der Konkursverordnung wird bestimmt: « Werden von Dritten zu Eigentum angesprochene Gegenstände von der Konkursmasse als Kompetenzstücke anerkannt, so unterbleibt das (Aussonderungs-) Verfahren nach Art. 242 SchKG und ist der Dritte darauf zu verweisen, den Anspruch gegen den Gemeinschuldner ausserhalb des Konkursverfahrens geltend zu machen». Durch diese Vorschrift werden der Konkursmasse bzw. einzelnen Konkursgläubigern Prozesse erspart, durch die auch im Falle Obsiegens nichts für die Konkursmasse gewonnen würde. Damit ist freilich Konflikten zwischen der Konkursverwaltung (bzw. ihren Zessionaren) und Dritten vorgebeugt, wie sie in BGE 32 I S. 581 und 36 I S. 764 = Sep. Ausg. 9 S. 239 und 13 S. 244 zum

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.